

aktiven Wehrdienst an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen hat.*

Dienstsiegel

.....
Unterschrift, Dienstgrad

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 1

zu § 15 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle

Postfach

O. U., den

Bescheinigung

Dem

(Name)

(Vorname)

(Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er die Bedingungen des § 15 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 261) erfüllt.

Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:

a) theoretische Ausbildung:

b) praktische Ausbildung:

(Zensur in Werten)

Eine Teilnahme an der Ausbildung im Fach Marxismus-Leninismus ist auf der Grundlage des § 13 der genannten Durchführungsbestimmung nicht erforderlich! ich/erfordert: ch.*

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum.....
und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienstsiegel

.....
Unterschrift, Dienstgrad

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 8

zu § 16 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle

Postfach

O. U., den

Bescheinigung

Dem

(Name)

(Vorname)

(Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er die Bedingungen des § 16 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 261) erfüllt.

Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:

a) theoretische Ausbildung:

b) praktische Ausbildung:

(Zensur in Worten)

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum.....
und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienstsiegel

.....
Unterschrift, Dienstgrad

**Bekanntmachung
über den Dienst, der der Ableistung
des Wehrdienstes entspricht
vom 25. März 1982**

Auf Grund von Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik entspricht der Dienst

- a) im Ministerium für Staatssicherheit,
- b) in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern,
- c) in der Zivilverteidigung (soweit die Dienstlaufbahnordnung — ZV gilt),
- d) in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung

nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) der Ableistung des Wehrdienstes.

Berlin, den 25. März 1982

Der Sekretär des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Streletz
Generaloberst